

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

61. Stück, 23.09.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 23. Sept. 1921.) 61. Stück.

Inhalt:

- Nr. 110. Bekanntmachung der neuen Fassung des Landtagswahlgesetzes. Vom 14. September 1921.
 Nr. 111. Wahlordnung für die Wahlen zum oldenburgischen Landtag. Vom 14. September 1921.

Nr. 110.

Bekanntmachung der neuen Fassung des Landtagswahlgesetzes.
 Oldenburg, den 14. Sept. 1921.

Auf Grund der Ziffer II des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 26. Mai 1921, betreffend die Abänderung des Landtagswahlgesetzes vom 7. Juli 1919, wird der Wortlaut des Landtagswahlgesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Oldenburg, den 14. September 1921.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Wegmann.

§ 1.

Die Abgeordneten zum oldenburgischen Landtage wer-



den in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den Grundätzen der Verhältnißwahl gewählt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 2.

Wahlberechtigt sind alle deutschen Männer und Frauen, die am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet und eine Wohnung innerhalb des Freistaats Oldenburg unter Umständen innehaben, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 3.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind:

1. Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen;
2. Personen, die zu Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, von der Rechtskraft des Urteils an bis zur Verbüßung, Verjährung oder dem Erlasse der Strafe;
3. Personen, denen durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, oder gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt worden ist, während der Dauer dieses Verlustes;
4. Personen, gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt worden ist, von der Rechtskraft des Urteils bis zur Verbüßung, Verjährung oder dem Erlasse der Freiheitsstrafe, neben der jener Verlust ausgesprochen wurde;
5. Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen;
6. Personen, gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Übertweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden ist, von der Rechtskraft des Urteils an bis

zur Verbüßung oder dem Erlasse der Freiheitsentziehung.

Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene, sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schuchhaft befinden.

§ 3a.

Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 4.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4a.

Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz:

1. durch Verzicht;
2. durch nachträglichen Verlust des Wahlrechts;
3. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren;
4. durch nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses.

Der Verzicht ist, wenn der Landtag versammelt ist, dessen Präsidenten, sonst dem Staatsministerium anzuzeigen; er kann nicht widerrufen werden.

§ 4b.

Der Wahltag muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein. Er wird vom Staatsministerium bestimmt.

§ 5.

Der Landesteil Oldenburg bildet den ersten, der Landes-



teil Lübeck den zweiten und der Landesteil Birkenfeld den dritten Wahlkreis. Die 3 Wahlkreise bilden einen Wahlkreisverband.

§ 6.

Jeder Wahlkreis wird in Stimmbezirke geteilt, die möglichst mit den Gemeinden zusammenfallen. Große Gemeinden können in mehrere Stimmbezirke zerlegt, kleine mit benachbarten zu einem Stimmbezirke vereinigt werden.

§ 7.

Für jeden Wahlkreis wird ein Wahlkommissar und ein Stellvertreter, für jeden Stimmbezirk ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter von der nach der Wahlordnung zuständigen Behörde ernannt.

Der Wahlvorsteher ernennt aus den Wahlberechtigten des Stimmbezirks drei bis sechs Beisitzer, darunter den im ersten Absatz erwähnten Stellvertreter und einen Schriftführer.

Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

§ 7a.

Für den Wahlkreisverband wird ein Verbandswahlleiter und ein Stellvertreter von der nach der Wahlordnung zuständigen Behörde ernannt.

Innerhalb des Wahlkreisverbandes können mehrere Wahlvorschläge aus verschiedenen Wahlkreisen miteinander verbunden werden.

Die Verbindung muß von den in den Wahlvorschlägen bezeichneten Vertrauenspersonen oder deren Stellvertretern (§ 11a) übereinstimmend spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag dem Leiter des Wahlkreisverbandes schriftlich erklärt werden.



§ 8.

Die mit der Leitung der Wahl Beauftragten dürfen sich weder durch Empfehlung oder Vorschläge noch auf sonstige die Freiheit der Abstimmung beschränkende Weise in die Wahl einmischen.

§ 9.

Für jeden Stimmbezirk wird eine Wählerliste (Wahlkartei) angelegt, in welche die dort wohnhaften Wahlberechtigten eingetragen werden.

Die Wahlordnung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Wahlberechtigte auf ihren Antrag in der Wählerliste oder Wahlkartei zu streichen und mit einem Wahlschein zu versehen sind.

Die Wählerlisten (Wahlkarteien) sind spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag auf die Dauer von 8 Tagen zu jedermanns Einsicht auszulegen. Ort und Zeit werden vorher unter Hinweis auf die Einspruchsfrist öffentlich bekanntgegeben.

Einsprüche gegen die Wählerlisten sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltungsbehörde anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen. Hierauf werden die Listen geschlossen.

§ 10.

Das Wahlrecht kann nur in dem Stimmbezirk ausgeübt werden, wo der Wahlberechtigte in die Wählerliste (Wahlkartei) eingetragen ist. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem Stimmbezirk wählen.

Jeder darf nur an einem Orte wählen.

§ 11.

Beim Wahlkommissar sind spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag Wahlvorschläge einzureichen.



Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 50 im Wahlkreise zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen. Die Erklärung muß spätestens am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltag dem Wahlkommissar eingereicht sein; andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

In demselben Wahlkreise darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

§ 11a.

In jedem Wahlvorschlage muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlkommissar und dem Wahlausschuß bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlkommissar zugeht.

§ 12.

Für die Prüfung der Wahlvorschläge wird für jeden Wahlkreis ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem Wahlkommissar als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht, die dieser aus den Wählern beruft.

Der Wahlausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Nach der öffentlichen Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge können diese nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

§ 12a.

Zur Prüfung der Verbindungserklärungen wird für den Wahlkreisverband ein Verbandswahlausschuß gebildet, der aus dem Verbandswahlleiter als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht, die dieser aus den Wählern beruft. Der Verbandswahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

Der Verbandswahlleiter teilt die Verbindungserklärungen in der zugelassenen Form den Wahlkommissaren der beteiligten Wahlkreise mit.

§ 12b.

Der Wahlkommissar gibt spätestens am vierten Tage vor der Wahl die Wahlvorschläge samt Verbindungserklärungen in der zugelassenen Form öffentlich bekannt.

§ 13.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahlraums mit den Namen der Bewerber, denen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege derervielfältigung zu versehen. Ein Name genügt.

Die Namen auf den einzelnen Stimmzetteln dürfen nur einem einzigen der öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge entnommen sein.

§ 13a.

Die Angabe einer Partei auf dem Stimmzettel wird nicht beachtet.

Das Staatsministerium kann anordnen, daß zur Vermeidung von Irrtümern die Stimmzettel und die Umschläge mit der Bezeichnung „Landtagswahl“ versehen sein müssen.

Weitere Angaben machen den Stimmzettel ungültig. Stimmzettel, bei denen die gemäß Absatz 2 angeordnete Bezeichnung „Landtagswahl“ fehlt, sind ebenfalls ungültig.



§ 14.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Etwa vorgekommene Unrichtigkeiten und Versehen machen eine Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Ergebnis der Wahl ohne Einfluß gewesen sind.

§ 15.

Gewählt wird mit Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen. Abwesende können sich weder vertreten lassen, noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 16.

Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorbehaltlich der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag.

Die ungültigen Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen. Die gültigen verwahrt der Wahlvorsteher so lange versiegelt, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist.

§ 17.

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Wahlausschusse (§ 12 Abs. 1) festzustellen, wieviel gültige Stimmen abgegeben und wie viele hiervon auf jeden Wahlvorschlag entfallen sind.

§ 18.

Jedem Wahlvorschlage werden soviel Abgeordnetenitze zugewiesen, daß je einer auf 4000 für ihn abgegebene Stimmen kommt. Stimmen, deren Zahl für die Zuteilung eines oder eines weiteren Abgeordnetenitzes an einem Wahlvorschlag nicht ausreicht (Reststimmen), werden, soweit sie

auf verbundene Wahlvorschläge gefallen sind, dem Wahlverbandsausschusse zur Bewertung überwiesen.

Der Verbandswahlausschuß zählt die im Wahlkreisverband auf die verbundenen Wahlvorschläge gefallen Reststimmen zusammen. Auf je 4000 in dieser Weise gewonnene Reststimmen entfällt ein weiterer Abgeordnetensitz. Diese Sitze werden den Wahlvorschlägen nach der Zahl ihrer Reststimmen zugeteilt; bei gleicher Zahl von Reststimmen auf mehreren Wahlvorschlägen entscheidet das Los. In der Verbindungserklärung kann jedoch bestimmt werden, daß die auf die Reststimmen der verbundenen Wahlvorschläge entfallenden Sitze ohne Rücksicht auf die Zahl der Reststimmen bestimmten Wahlvorschlägen zuzuteilen sind; die Wirksamkeit dieser Erklärung kann von der Anzahl der Stimmen, die bei der Wahl für die einzelnen der verbundenen Wahlvorschläge abgegeben werden, abhängig gemacht werden.

Würde nach den Bestimmungen der beiden vorstehenden Absätze bei einer Wahl die Zahl der Abgeordneten 48 übersteigen, so ist die Zahl 4000 so oft um 100 zu erhöhen, bis die Zahl der Abgeordneten 48 nicht übersteigt.

§ 19.

Für die Verteilung der einem Wahlvorschläge zugeteilten Abgeordnetensitze unter die einzelnen Bewerber ist die Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen maßgebend.

§ 20.

Wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder nachträglich aus dem oldenburgischen Landtag ausscheidet, tritt an seine Stelle ohne die Vornahme einer Ersatzwahl der Bewerber, der demselben Wahlvorschlag angehört und nach dem Grundsatz des § 19 hinter dem Abgeordneten an erster Stelle berufen erscheint.



Ist ein solcher Bewerber nicht vorhanden, so bleibt der Abgeordnetensitz unbesetzt.

§ 21.

Wird im Wahlprüfungsverfahren die ganze Wahl in einem Wahlkreise für ungültig erklärt, so hat das Staatsministerium sofort eine Nachwahl für den Wahlkreis zu veranlassen. Erforderlichenfalls ernennt das Ministerium des Innern einen neuen Wahlkommissar und macht dies öffentlich bekannt.

§ 22.

Das Wahlverfahren wird auf der Grundlage dieses Gesetzes durch die anliegende Wahlordnung näher geregelt. Das Staatsministerium ist befugt, die Wahlordnung zu ändern oder eine neue Wahlordnung zu erlassen.

§ 23.

Die Kosten, die durch das Verfahren vor dem Wahlkommissar und dem Wahlausschuß sowie vor dem Verbandswahlleiter und dem Verbandswahlausschuß entstehen, werden vom Staat, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Gemeinden getragen.

Nr. 111.

Wahlordnung für die Wahlen zum oldenburgischen Landtag.
Oldenburg, den 14. September 1921.

Auf Grund des § 22 Absatz 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 7. Juli 1919, betreffend die Wahlen zum Landtage, in der Fassung des Gesetzes vom 26. Mai 1921 wird an Stelle der Wahlordnung vom 7. Juli 1919 folgende Wahlordnung erlassen:



Wahlordnung

für die Wahlen zum oldenburgischen Landtage.

Übersicht über die Abschnitte:

- I. Wahlunterlagen (§§ 1 bis 19):
 1. Allgemeines (§§ 1 bis 3).
 2. Arten der Wählerverzeichnisse (§ 4).
 3. Wahlscheine (§§ 5 bis 12).
 4. Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten und Wahlkarteien (§§ 13 bis 19).
- II. Wahlvorschläge (§§ 20 bis 43):
 1. Ernennung der Wahlleiter (§§ 20, 21).
 2. Einreichung und Verbindung der Wahlvorschläge (§§ 22 bis 25).
 3. Inhalt der Wahlvorschläge (§§ 26 bis 28).
 4. Mängelbeseitigung (§§ 29 bis 33).
 5. Bildung der Wahlausschüsse (§§ 34 bis 37).
 6. Zulassung der Wahlvorschläge und der Verbindungserklärungen (§§ 38 bis 41).
 7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge und der Verbindungserklärungen (§§ 42 bis 43).
- III. Sonstige Wahlvorbereitung (§§ 44 bis 47):
 1. Bildung der Stimmbezirke (§ 44).
 2. Ernennung der Wahlvorsteher und Bestimmung der Wahlräume (§§ 45 bis 46).
 3. Bekanntmachung der Wahl (§ 47).
- IV. Stimmabgabe (§§ 48 bis 57).
- V. Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirke (§§ 58 bis 67).
- VI. Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 68 bis 78).
- VII. Ausscheiden von Abgeordneten (§§ 79, 80).
- VIII. Nach- und Wiederholungswahl (§§ 81 bis 88).
- IX. Beschaffung und Verteilung der Stimmzettel, Kosten (§§ 89, 90).
- X. Verbindung der Landtagswahl mit anderen öffentlichen Wahlen und Abstimmungen (§§ 91, 92).
- XI. Gemeinsame und Schlußbestimmungen (§§ 93 bis 96).



I. Wahlunterlagen.

1. Allgemeines.

§ 1.

Nach Ausschreibung einer Landtagswahl haben die Gemeinden eine Liste der Landtagswähler nach Zu- und Vorname, Alter, Beruf, Wohnort oder Wohnung in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer aufzustellen. In Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke zerfallen, werden die Listen für die einzelnen Bezirke besonders aufgestellt. Vor der Eintragung jeder einzelnen Person ist ihr Wahlrecht genau zu prüfen.

Die Listen können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

Die Listen können auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen oder die Stadtbezirke nach der Reihenfolge ihrer Nummern oder Buchstaben, innerhalb der Straßen oder Stadtbezirke die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wähler eingetragen werden.

§ 2.

In die Listen sind alle Landtagswähler einzutragen, die in der Gemeinde eine Wohnung unter Umständen innehaben, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Personen, deren Wahlrecht ruht, sind nicht in die Listen aufzunehmen. Das gleiche gilt für Personen, die in der Ausübung des Wahlrechts behindert sind, es sei denn, daß anzunehmen ist, daß der Behinderungsgrund am Wahltag nicht mehr besteht. Sind sie gleichwohl in die Listen eingetragen, so ist in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragen „ruht“ oder „behindert“.

Personen, deren Wahlrecht ruht, sind nur die Soldaten der Wehrmacht für die Dauer der Zugehörigkeit zu ihr. Zu den Soldaten gehören die Offiziere aller Gattungen,

die Deckoffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften. Die Militärbeamten gehören nicht zu den Soldaten der Wehrmacht.

§ 3.

Die Listen sollen mindestens drei Spalten zur Aufnahme der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten, damit sie für Wiederholungs- und Nachwahlen zum Landtag oder sonstige Abstimmungen, die der Landtagswahl in kurzer Frist folgen, verwendbar sind.

Die Listen müssen ferner eine Spalte für „Bemerkungen“ enthalten.

2. Arten der Wählerverzeichnisse.

§ 4.

Die Listen können in Hestform nach dem in der Anlage 1 beigelegten Vordruck (Wählerliste) oder in Kartothekform (Wahlkartei) angelegt werden. *Anlage 1.*

Die Wahlkartei muß so beschaffen sein, daß die Karten für jeden Stimmbezirk in einem oder mehreren Behältern verwahrt werden. Der Behälter muß mit Vorrichtungen versehen sein, die jede einzelne Karte festhalten und nach Abschluß der Wahlkartei jede willkürliche Herausnahme oder Einfügung von Karten unmöglich machen. Jede Karte muß Spalten zur Aufnahme der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

Für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe zur Landtagswahl ist gleichmäßig ein und dieselbe Spalte im ganzen Stimmbezirke vorzuschreiben.

3. Wahlscheine.

§ 5.

Ein Wähler, der in der Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist, ist auf Antrag mit einem Wahlschein zu versehen,



1. wenn er in Ausübung des Berufs oder zur Erledigung persönlicher oder öffentlicher (Wahl-) Angelegenheiten am Wahltag außerhalb seines Wohnorts sich aufhält oder ihn so frühzeitig verlassen muß oder an ihm so spät zurückkehrt, daß er innerhalb der Wahlzeit dort nicht mehr wählen kann. Hierzu gehören namentlich
 - a) Schiffer und Schiffsleute auf See- und Binnenschiffen einschließlich der mitfahrenden Angehörigen ihres Hausstandes,
 - b) Floßführer und Floßleute,
 - c) Bahn- und Postbedienstete,
 - d) Geschäftsreisende und Wandergewerbetreibende,
 - e) Wahlhelfer;
2. wenn er am Wahltag zu Kur- oder Erholungszwecken außerhalb seines Wohnorts sich aufhält;
3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.

§ 6.

Verlegt ein Wähler nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Wählerliste oder Wahlkartei seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk, so ist er berechtigt, sich einen Wahlschein ausstellen zu lassen.

§ 7.

Ohne Eintragung in eine Wählerliste oder Wahlkartei sind auf Antrag mit einem Wahlschein zu versehen

1. Wähler, die wegen Ruhens des Wahlrechts oder wegen Behinderung in seiner Ausübung in die Wählerliste oder Wahlkartei nicht eingetragen waren, wenn der Grund hierfür nachträglich weggefallen ist;



2. Auslandsdeutsche und ehemalige Angehörige der Abtretungsgebiete, die nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Wählerlisten und Wahlkarteien ihren Wohnort in das Inland verlegt haben;
3. Wähler, die in die Wählerliste oder Wahlkartei nicht eingetragen waren, aber nachweisen, daß sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Einlegung eines Einspruchs hiergegen versäumt haben.

Wähler, deren Eintragung in der Wählerliste oder Wahlkartei mit dem Vermerke „ruht“ oder „behindert“ versehen worden ist, sind den nichteingetragenen gleichzuachten, wenn der Grund des Vermerkes nachträglich weggefallen ist.

§ 8.

Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheins ist in den Fällen der §§ 5 und 7 die Gemeindebehörde des Wohnorts, in den Fällen des § 6 die Gemeindebehörde des bisherigen Wohnorts.

Der Grund zur Ausstellung eines Wahlscheins ist auf Erfordern glaubhaft zu machen. Ueber seine Berechtigung zur Antragstellung oder zur Empfangnahme des Wahlscheins muß sich der Antragsteller oder Empfänger gehörig ausweisen. Ueber die ausgestellten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Verzeichnis.

§ 9.

Wahlscheine können noch am Tage vor der Wahl ausgestellt werden.

In den größeren Gemeinden kann die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlscheinen schon am zweitletzten Tage vor dem Wahltag geschlossen werden. Der Gemeindevorstand hat dies vorher in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.



§ 10.

Anlage 2.

Der Wahlschein ist nach dem als Anlage 2 beigelegten Vordruck auszustellen.

§ 11.

Haben Wähler einen Wahlschein erhalten, so ist in der Spalte „Bemerkungen“ der Wählerliste oder Wahlkartei in auffälliger Weise einzutragen „Gestrichen, Wahlschein“.

Ist im Zeitpunkt der Ausstellung des Wahlscheins die Wählerliste oder Wahlkartei dem Wahlvorsteher bereits ausgehändigt, so ist ihm bis zum Beginne der Wahlhandlung ein Verzeichnis der Wähler zu übermitteln, die wegen nachträglicher Ausstellung eines Wahlscheins in der Liste oder Kartei zu streichen sind.

§ 12.

Die Gemeindebehörde hat die Zahl der ausgestellten Wahlscheine dem Wahlkommissar mitzuteilen. Sind keine Wahlscheine ausgestellt, so ist Fehlanzeige zu erstatten. Der Wahlkommissar hat die Angaben nach kleineren Verwaltungsbezirken zusammenzustellen und die Zusammenstellung dem Verbandswahlleiter einzusenden.

4. Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten und Wahlkarteien.

§ 13.

Das Ministerium des Innern bestimmt den Tag, von dem ab die Wählerlisten oder Wahlkarteien auszulegen sind. Die Gemeindebehörde kann bestimmen, daß die Wählerlisten oder Wahlkarteien länger als acht Tage, und zwar bis zu vierzehn Tagen, ausgelegt werden.

Der Gemeindevorstand hat vor der Auslegung der Wählerlisten oder Wahlkarteien in ortsüblicher Weise



bekanntzugeben, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerlisten oder Wahlkarteien zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerlisten oder Wahlkarteien erhoben werden können.

§ 14.

Wer die Wählerliste oder Wahlkartei für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde oder einem von ihr ernannten Beauftragten schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptung nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen.

Wenn der Einspruch nicht sofort für begründet erachtet wird, entscheidet über ihn die Gemeindeaufsichtsbehörde.

Die Entscheidung muß binnen vierzehn Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgt und den Beteiligten bekanntgegeben sein.

§ 15.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste oder Wahlkartei sind die Gründe der Streichungen in Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Wenn das Wahlrecht eines Wählers ruht oder wenn der Wähler in der Ausübung seines Wahlrechts behindert ist, so ist nach § 2 Absatz 2 Satz 3 zu verfahren. Ergänzungen sind im Nachtrag in die Wählerliste oder die Wahlkartei aufzunehmen. Etwaige Belege sind der Wählerliste oder Wahlkartei beizufügen.

§ 16.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Wähler nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche in die Wählerliste oder Wahlkartei aufgenommen oder darin gestrichen werden.



§ 17.

Die berichtigte Wählerliste oder Wahlkartei ist vom Gemeindevorstand abzuschließen. Hierbei hat er zu bescheinigen, daß und wie lange die Wählerliste oder Wahlkartei ausgelegen hat, daß die Bekanntmachung hierüber und ebenso die im § 47 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind, endlich wieviel Wähler in die Liste oder Kartei eingetragen sind, deren Namen nicht mit einem Vermerke „ruht, „behindert“ oder „gestrichen“ versehen wurden.

Die Behälter der Wahlkarteien sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß eine Entnahme oder Einfügung von Karten nicht möglich ist.

§ 18.

Der Gemeindevorstand hat die Wählerliste oder Wahlkartei dem Wahlvorsteher zu übersenden.

In Stimmbezirken, die aus mehr als einer Gemeinde bestehen, heften die Wahlvorsteher die ihnen aus den einzelnen Gemeinden zugehenden Wählerlisten zu einer Wählerliste zusammen. Dagegen sind Wahlkarteien nicht zu vereinigen.

Der Wahlvorsteher hat die Wählerliste oder Wahlkartei bei der Wahlhandlung nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine zu berichtigen und am Schlusse der Liste oder Kartei einen Vermerk über die Zahl der nachträglich gestrichenen und der hiernach noch verbleibenden Wahlberechtigten anzufügen.

§ 19.

Die Gemeindebehörden sollen, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen Abschriften der Wählerlisten oder Wahlkarteien erteilen oder die Anfertigung von Abschriften zulassen.



II. Wahlvorschläge.

1. Ernennung der Wahlleiter.

§ 20.

Die Wahlkommissare und der Verbandswahlleiter sowie ihre Stellvertreter sind unverzüglich nach Ausschreibung der Wahlen zu ernennen. Die Ernennung ist öffentlich bekanntzumachen.

Zum Verbandswahlleiter soll in der Regel der Wahlkommissar des ersten Wahlkreises ernannt werden.

§ 21.

Die Wahlkommissare und den Verbandswahlleiter sowie deren Stellvertreter ernennt das Ministerium des Innern.

2. Einreichung und Verbindung der Wahlvorschläge.

§ 22.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen hat der Wahlkommissar, zur Einreichung von Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen der Verbandswahlleiter durch eine Bekanntmachung in Blättern des Wahlkreises beziehungsweise des Verbandswahlkreises, die zu amtlichen Veröffentlichungen dienen, aufzufordern. Der Wahlkommissar, der zugleich Verbandswahlleiter ist, kann eine gemeinschaftliche Bekanntmachung erlassen.

§ 23.

Die Bekanntmachung des Wahlkommissars soll spätestens vier, die des Verbandswahlleiters spätestens drei Wochen vor dem Wahltag erfolgen.

§ 24.

In der Bekanntmachung sind die Kalendertage zu bezeichnen, an denen spätestens die Wahlvorschläge einzureichen

2*



und die Verbindungen von Wahlvorschlägen innerhalb des Wahlkreisverbandes zu erklären sind.

Die Bekanntmachung soll die Vorschriften über Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge wiedergeben. Die Bekanntmachung des Wahlkommissars soll außerdem auf die Möglichkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen sowie auf die Vorschrift des § 18 Absatz 2 letzter Satz des Landtagswahlgesetzes hinweisen und ersehen lassen, bis zu welchem Tage solche Verbindungserklärungen bei dem Verbandswahlleiter abzugeben sind.

§ 25.

Wahlvorschläge und Verbindungserklärungen können auch vor der öffentlichen Aufforderung eingereicht werden, sobald der Wahlkommissar oder der Verbandswahlleiter ernannt ist.

3. Inhalt der Wahlvorschläge.

§ 26.

In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Zusatz und Vornamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort und ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 27.

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes und ihres Wohnorts und ihrer Wohnung beifügen.

Mit dem Wahlvorschlage sind einzureichen:

1. die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen;
2. die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Bewerber wahlberechtigt sind, am Wahltag das fünf-

undzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind;

3. die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages in die Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen oder mit einem Wahlschein versehen worden sind.

Die Gemeindebehörden haben die Bescheinigungen auf Antrag gebührenfrei auszustellen.

§ 28.

Jeder Wahlvorschlag soll mit einem auf die Partienstellung der Bewerber hinweisenden oder einem sonstigen Kennwort versehen sein, das ihn von allen anderen Wahlvorschlägen deutlich unterscheidet. Irreführende Kennwörter sind unzulässig.

Der Wahlvorschlag muß nach § 11 a des Landtagswahlgesetzes einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter bezeichnen.

4. Mängelbeseitigung.

§ 29.

Die Wahlleiter haben die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge oder der Erklärungen nach §§ 7 a und 18 Absatz 2 letzter Satz des Landtagswahlgesetzes oder zur Nachbringung der Bescheinigungen nach § 27 Absatz 2 dieser Wahlordnung aufzufordern.

Mängel können bei Wahlvorschlägen nicht mehr beseitigt werden, wenn der Wahlausschuß über ihre Zulassung entschieden hat (§ 38 Absf. 2). Das gleiche gilt für die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen und über die Zuteilung der auf die Reststimmen entfallenden Sitze (§ 18 Absf. 2 letzter Satz des Landtagswahlgesetzes), wenn der Verbandswahlausschuß über ihre Zulassung beschlossen hat.



Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises benannt sind, müssen dem Wahlkommissar innerhalb der von ihm gesetzten Frist erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

§ 30.

Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Wahlkommissar Bedenken erhebt, können durch andere ersetzt werden, bis der Wahlausschuß über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden hat.

§ 31.

Der Wahlkommissar soll darauf hintwirken, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen. Die gleichen Personen können nicht als Vertrauensmänner für mehrere Wahlvorschläge benannt werden.

§ 32.

Geben Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen und über die Zuteilung der auf die Reststimmen entfallenden Sitze zu Bedenken Anlaß, so hat der Verbandswahlleiter durch eine Verhandlung mit den Vertrauensmännern auf Einhaltung der Vorschriften über die Verbindung von Wahlvorschlägen hinzuwirken.

§ 33.

Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen, die der Wahlkommissar oder der Verbandswahlleiter auf Grund der §§ 29 bis 32 erläßt, die Entscheidung des Wahlausschusses anrufen.

5. Bildung der Wahlausschüsse.

§ 34.

Zur Bildung des Wahlausschusses beruft der Wahlkommissar vier Wähler aus dem Wahlkreis, zur Bildung



des Verbandswahlausschusses der Verbandswahlleiter vier Wähler aus dem Wahlkreisverbande und verpflichtet sie durch Handschlag. Für jeden einzelnen Beisitzer bestimmt der Wahlleiter Stellvertreter, die bei Behinderung oder beim Ausscheiden des Beisitzers für ihn einzutreten haben.

Beisitzer eines Wahlausschusses können gleichzeitig Beisitzer eines Verbandswahlausschusses sein. Die Beisitzer der Wahlausschüsse und des Verbandswahlausschusses sowie ihre Stellvertreter sollen aus den verschiedenen, in den beteiligten Bezirken vertretenen Parteien berufen werden. Wegen der Auswahl sollen die Parteileitungen gehört werden.

Die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter können nicht Beisitzer sein.

§ 35.

Die Namen der Beisitzer und der Stellvertreter sind von den Wahlleitern öffentlich bekanntzugeben. Die Bekanntmachung des Wahlkommissars ist tunlichst mit der Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen, die Bekanntmachung des Verbandswahlleiters mit der Bekanntmachung über die Einreichung von Verbindungserklärungen zu verbinden. Sonst erfolgt die Bekanntmachung nach den Bestimmungen des § 23.

§ 36.

Die Wahlleiter haben zu den Verhandlungen der Wahlausschüsse Schriftführer zuzuziehen, die in gleicher Weise wie die Beisitzer zu verpflichten sind.

§ 37.

Die Beisitzer der Ausschüsse haben auf Vergütung keinen Anspruch. Sie sind daher möglichst aus den Wählern des Sitzes des Wahlausschusses zu berufen. Soweit sie außerhalb ihres Wohnorts tätig sind, erhalten sie Reisekosten



und Tagegelde nach den Sätzen, die für die höheren Staatsbeamten gelten.

6. Zulassung der Wahlvorschläge und der Verbindungserklärungen.

§ 38.

Der Wahlleiter bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen des Wahlausschusses und gibt sie öffentlich bekannt.

Die Wahlausschüsse entscheiden in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge und der Verbindung von Wahlvorschlägen.

§ 39.

In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind oder die auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises benannt sind.

Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlage mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen.

§ 40.

Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge oder Verbindungen von solchen, die verspätet eingereicht oder erklärt sind oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

Kommt bei der Verhandlung nach § 32 eine Einigung nicht zustande, so sind die in Betracht kommenden Verbindungen nicht zuzulassen.

§ 41.

Trägt ein Wahlvorschlag kein Kennwort, so gilt der Name des Bewerbers, der in dem Wahlvorschlag an erster Stelle genannt ist, als Kennwort des Wahlvorschlags.



7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge und der Verbindungserklärungen.

§ 42.

Der Wahlkommissar teilt die Wahlvorschläge unmittelbar nach ihrer Festsetzung dem Verbandswahlleiter, der Verbandswahlleiter die Verbindungserklärungen so, wie sie zugelassen sind, den Wahlkommissaren der beteiligten Wahlkreise mit.

§ 43.

Der Wahlkommissar hat spätestens am vierten Tage vor der Wahl die Wahlvorschläge samt den Verbindungserklärungen in der zugelassenen Form, jedoch unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner der Wahlvorschläge, durch Blätter bekanntzumachen, die innerhalb des Wahlkreises amtlichen Veröffentlichungen dienen. Dabei sind die Wahlvorschläge mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

In der Bekanntmachung soll die rechtliche Bedeutung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindung im Wahlkreisverband kurz erläutert werden.

III. Sonstige Wahlvorbereitung.

1. Bildung der Stimmbezirke.

§ 44.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke erfolgt nach den örtlichen Verhältnissen. Hierbei ist davon auszugehen, allen Wählern die Teilnahme an der Landtagswahl möglichst zu erleichtern. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Stimmbezirke dürfen jedoch nicht so klein sein, daß das Wahlgeheimnis beeinträchtigt werden könnte. Die Verwaltungsbezirksgrenzen sollen eingehalten werden.



Zuständig für die Abgrenzung der Stimmbezirke ist im ersten Wahlkreis das Ministerium des Innern, im zweiten Wahlkreis die Regierung in Cutin, im dritten Wahlkreis die Regierung in Birkenfeld.

Die zuständige Behörde hat die Abgrenzung der Stimmbezirke dem Wahlkommissar unverzüglich mitzuteilen.

2. Ernennung der Wahlvorsteher und Bestimmung der Wahlräume.

§ 45.

Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden im ersten Wahlkreise von den Ämtern bezw. den Stadtmagistraten der Städte I. Klasse, im zweiten Wahlkreis von der Regierung in Cutin, im dritten Wahlkreis von der Regierung in Birkenfeld ernannt.

§ 46.

Bei der Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters ist von der zuständigen Behörde zugleich der Raum zu bestimmen, in dem die Wahl vorzunehmen ist.

In großen Stimmbezirken und in den Stimmbezirken, in denen Wählerlisten oder Wahlparteien nach Geschlechtern getrennt angelegt sind oder sich sonst teilen lassen, können die Wahlen gleichzeitig in zwei verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder in zwei verschiedenen Gebäuden oder an zwei verschiedenen Tischen desselben Wahlraums vorgenommen werden. Für jeden Wahlraum oder Wahlstisch ist ein besonderer Wahlvorstand zu bilden. Sind mehrere Wahlvorstände in einem Wahlraum tätig, so steht die Vollziehung des § 51 Abs. 3 und des § 53 Abs. 2 dem an Lebensjahren älteren Wahlvorsteher zu.

3. Bekanntmachung der Wahl.

§ 47.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung des



Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraums sowie Tag und Stunde der Wahlen sind vor dem Wahltag von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Als ortsübliche Bekanntgabe genügt die Veröffentlichung mittels Plakatanstrags.

Die Bekanntmachung soll spätestens am siebenten Tage vor dem Wahltag erfolgen. Ein Abdruck der Bekanntmachung ist dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl auszuhändigen.

IV. Stimmabgabe.

§ 48.

Die Wahlzeit dauert in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, sonst von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Stimmbezirken mit weniger als 1000 Einwohnern kann die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständige Behörde die Wahlzeit abkürzen; die Wahlzeit darf jedoch nicht später als 10 Uhr vormittags beginnen und, unbeschadet der Bestimmung des § 56 Abs. 2, nicht vor 5 Uhr nachmittags schließen.

§ 49.

Der Wahlvorsteher beruft unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien drei bis sechs Wähler seines Stimmbezirkes, darunter seinen Stellvertreter, als Beisitzer und Schriftführer und fordert die Mitglieder des Wahlvorstandes auf, bei Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes im Wahlraum zu erscheinen. Erscheint nicht die genügende Anzahl, so ernennt der Wahlvorsteher aus den anwesenden Wählern die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Wahlvorstandes.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben auf Vergütung keinen Anspruch.



§ 50.

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

An diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Der Boden der Wahlurne soll viereckig sein. Im Innern gemessen muß ihre Höhe mindestens 90 cm und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht breiter als 2 cm sein darf und durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln hindurchgesteckt werden müssen. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden.

Durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Wahlraum betretbar oder unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen ist Vorsorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Je ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes, dieser Wahlordnung und der nach § 43 für den Wahlkreis erlassenen Bekanntmachung ist im Wahlraum auszugeben.

§ 51.

Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; die Verwendung von Zeitungspapier ist zulässig. Die Stimmzettel sollen 9 : 12 Zentimeter groß sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 : 15 Zentimeter groß und aus

undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

Hat das Staatsministerium von der Befugnis des § 13a Abs. 2 des Wahlgesetzes Gebrauch gemacht, so müssen Stimmzettel und Umschläge mit der Bezeichnung „Landtagswahl“ versehen sein.

Im Wahlraum dürfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden. Der Wahlvorsteher hat die ihm zur Verwendung übergebenen Stimmzettel am Eingang zum Wahlraum oder davor so aufzulegen, daß sie von den zur Stimmabgabe erscheinenden Wählern entnommen werden können.

§ 52.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit seiner Vertretung der Stellvertreter des Wahlvorstehers oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 53.

Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wähler. Ansprachen darf niemand darin halten. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wähler des Wahlbezirkes, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

§ 54.

Der Wahlvorsteher leitet die Wahl.



Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorstand in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum oder Nebentische (§ 50 Abs. 3) aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheins, so hat der Wahlvorstand diese nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Abweisung des Wählers Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift kurz zu schildern.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die nicht in dem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Wählern, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben. Hat das Staatsministerium von der Befugnis des § 13a Abs. 2 des Wahlgesetzes Gebrauch gemacht, so hat der Wahlvorsteher Stimmzettel, die in einem Umschlage abgegeben werden, auf welchem die Bezeichnung „Landtagswahl“ fehlt, ebenfalls zurückzuweisen.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentische nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 55.

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei und sammelt die Wahlscheine.

§ 56.

Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend waren. Alsdann erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Haben alle in der Wählerliste oder der Wahlkartei eingetragenen Wähler abgestimmt und ist anzunehmen, daß Inhaber von Wahlscheinen nicht mehr kommen oder, falls solche noch kommen sollten, den Wahlraum eines benachbarten Wahlbezirkes noch vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit erreichen, so kann der Wahlvorsteher auf einstimmigen Beschluß des Wahlvorstandes die Abstimmung schon vor dem Schlusse der allgemeinen oder der besonders angeordneten Wahlzeit (§ 48 Satz 2) für geschlossen erklären.

§ 57.

Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste oder Wahlkartei und die Zahl der Wahlscheine festgestellt (§ 55). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.



V. Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirke.

§ 58.

Unmittelbar nach der Zählung der Umschläge und Abstimmungsvermerke ist die Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses in der Weise vorzunehmen, daß ein Beisitzer die Umschläge öffnet, die Stimmzettel herausnimmt und sie dem Wahlvorsteher übergibt, der sie laut vorliest und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung übergibt.

§ 59.

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag oder in einem Umschlage übergeben worden sind, auf dem die gemäß § 13a Abs. 2 des Wahlgesetzes vorgeschriebene Bezeichnung „Landtagswahl“ fehlt;
2. die nicht von weißem oder weißlichem Papier sind;
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. die keinen Namen oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist, und auch keine oder keine erkennbare Bezeichnung eines Wahlvorschlages mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthalten;
5. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthalten;
6. die Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen und Bezeichnungen verschiedener Wahlvorschläge enthalten;
7. die ausschließlich auf andere als die in den öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlägen aufgeführten Personen lauten;
8. auf denen die gemäß § 13a Abs. 2 des Wahlgesetzes vorgeschriebene Bezeichnung „Landtagswahl“ fehlt;

9. denen ein Druck- oder Schriftstück beigelegt ist.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Wahlvorschläge lautende Stimmzettel sind ungültig.

Die gültigen Stimmzettel sind ohne Rücksicht auf ihre Vollständigkeit und die Reihenfolge der Benennungen den einzelnen Wahlvorschlägen zuzurechnen.

§ 60.

Der Schriftführer verzeichnet in der Zählliste jede dem einzelnen Wahlvorschlage zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut.

Einer der Beisitzer führt gleichzeitig eine Gegenliste. Das Muster für die Zähl- und Gegenliste ergibt sich aus dem Vordruck in Anlage 3.

Zählliste und Gegenliste sind von dem Wahlvorsteher und dem Mitglied des Wahlvorstandes, das die Liste geführt hat, zu unterzeichnen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

Anlage 3.

§ 61.

Unmittelbar nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses hat der Wahlvorsteher das Ergebnis dem Wahlkommissar auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Telegramm, Eilbote) mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind die Wahlvorschläge einzeln mit der auf sie gefallenen Stimmenzahl anzugeben.

Der Wahlkommissar kann anordnen, daß die Ergebnisse aus sämtlichen Stimmbezirken einer größeren Gemeinde oder auch eines ganzen Verwaltungsbezirkes zunächst von der Gemeindebehörde oder der unteren Verwaltungsbehörde gesammelt, zusammengestellt und in einem Gesamtergebnisse dem Wahlkommissar gleichfalls auf schnellstem Wege mitgeteilt werden.

Der Wahlkommissar stellt die Ergebnisse aus allen



Stimmbezirken (Gemeinden) zusammen und teilt spätestens um 8 Uhr abends am Tage nach dem Wahltag dem Verbandswahlleiter telephonisch oder telegraphisch mit, wieviel Stimmen insgesamt den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallen sind, gegebenenfalls auch aus wieviel Gemeinden das Ergebnis noch nicht vorliegt.

Sobald alle Meldungen gemäß Abs. 1 und 2 vorliegen, ist das Ergebnis durch Eilbrief dem Verbandswahlleiter mitzuteilen.

§ 62.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlags für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen.

§ 63.

Alle Stimmzettel, die nicht nach § 62 der Wahlniederschrift beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und der Gemeindebehörde zu übergeben, die sie verwahrt, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist oder Neuwahlen angeordnet sind.

§ 64.

Die Wählerliste oder Wahlkartei nebst den Wahlscheinen wird der Gemeindebehörde zur Aufbewahrung unter Beschluß übergeben; sie darf außer in den gesetzlich zugelassenen Fällen anderweitig erst dann verwendet werden, wenn die Wahl für gültig erklärt oder eine Neuwahl angeordnet ist.



§ 65.

Der Wahlvorsteher hat die Umschläge, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beizufügen sind, der Gemeindebehörde zur weiteren Verwendung zurückzugeben.

§ 66.

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift (Wahl-
niederschrift) nach dem in der Anlage 4 beigefügten Vordruck *Anlage 4.*
aufzunehmen.

§ 67.

Die Wahlniederschriften mit sämtlichen zugehörigen, als Anlagen fortlaufend zu numerierenden Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungefäulmt der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben die Vorlagen der Wahlvorsteher unverzüglich auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, zu ergänzen, Unstimmigkeiten aufzuklären und die Vorlagen gesammelt so zeitig dem Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltag in dessen Hände gelangen.

Die Wahlkommissare haben dafür zu sorgen, daß die Übersendung der Wahlverhandlungen von den Wahlvorstehern an die unteren Verwaltungsbehörden und von da an die Wahlkommissare möglichst rasch und sicher geschieht.

VI. Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 68.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar den Wahlausschuß, sobald der Eingang sämtlicher Wahlniederschriften aus den Stimmbezirken zu erwarten ist. Er bestimmt Zeit und Ort der Sitzung und gibt sie öffentlich bekannt.

Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich.



§ 69.

In der Sitzung des Wahlausschusses werden die Niederschriften über die Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken durchgesehen und die Ergebnisse der Wahlen zusammengestellt.

Geben die Wahlen in einzelnen Stimmbezirken zu Bedenken Anlaß, so kann der Wahlkommissar die von den Gemeindebehörden aufbewahrten Stimmzettel, Wählerlisten oder Wahlkarteien und Wahlscheine einfordern und dem Wahlausschusse zur Einsicht vorlegen.

§ 70.

Der Wahlausschuß ermittelt das Wahlergebnis nach § 18 Absatz 1 Satz 1 des Wahlgesetzes; Rechenfehler werden berichtigt. Sonstige Bedenken sind in der Niederschrift zu vermerken. Reststimmen, die auf verbundene Wahlvorschläge gefallen sind, werden dem Verbandswahlleiter mitgeteilt. Werden dem Verbandswahlausschusse Reststimmen überwiesen, so ist dem Verbandsleiter gleichzeitig mitzuteilen, wie viele Stimmen auf den beteiligten Wahlvorschlag überhaupt abgegeben worden sind.

§ 71.

Der Wahlkommissar hat unmittelbar nach der Ermittlung des Wahlergebnisses dem Verbandswahlleiter telephonisch oder telegraphisch mitzuteilen, wieviel Stimmen und wieviel Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallen sind. Die Mitteilung ist sofort durch Absendung einer Gesamtübersicht nach dem in der Anlage 5 beigelegten Vordruck durch Eilbrief zu bestätigen.

Anlage 5.

§ 72.

Der Verbandswahlausschuß stellt auf Grund der Überweisungen von Reststimmen und der Mitteilung der Wahlkommissare nach § 18 des Wahlgesetzes fest, wie viele Ab-



geordnetensitze auf die Reststimmen der im Wahlkreisverbände verbundenen Wahlvorschläge entfallen, welchen Wahlvorschlägen Sitze hiernach noch zukommen und wieviel Abgeordnetensitze insgesamt hiernach sich ergeben. Wird die Zahl 48 nicht überschritten, so hat der Verbandswahlleiter dies den Wahlkommissaren unverzüglich mitzuteilen; zugleich ist den beteiligten Wahlkommissaren die Zuteilung der auf die Reststimmen entfallenden Sitze bekanntzugeben.

Die Verhandlungen des Verbandswahlausschusses sind öffentlich.

§ 73.

Der Wahlausschuß verteilt nach Eintreffen der Mitteilung des Verbandswahlleiters (§ 72) die Abgeordnetensitze auf die einzelnen Wahlvorschläge, erklärt die erforderliche Anzahl von Abgeordneten für gewählt und stellt die Reihenfolge der Ersatzmänner fest.

§ 74.

Unmittelbar nach Verteilung der Abgeordnetensitze auf die einzelnen Wahlvorschläge hat der Wahlkommissar eine Nachweisung der gewählten Abgeordneten nach dem in der Anlage 6 beigefügten Vordruck durch Eilbrief an den Verbandswahlleiter einzusenden.

§ 75.

Der Wahlkommissar hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie unter Hinweis auf Abs. 2 aufzufordern, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht beim Verbandswahlleiter über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht. Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

Ist ein Bewerber für mehrere Wahlkreise gewählt, so

Anlage 6.



hat er zu erklären, für welchen Wahlkreis er die Wahl annimmt.

Der Wahlkommissar veröffentlicht die Namen der für gewählt Erklärten, der Ersatzmänner sowie die Zahl der überhaupt und der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die im Wahlkreis oder Wahlkreisverband unberücksichtigt geblieben sind.

§ 76.

Übersteigt die gemäß § 72 auf Grund der Feststellungen der Wahlausschüsse und des Verbandswahlausschusses ermittelte Anzahl der Abgeordneten Sitze 48, so teilt der Verbandswahlausschuß dieses unverzüglich den Wahlkommissaren mit. Der Verbandswahlausschuß errechnet gemäß § 18 Absatz 3 des Wahlgesetzes die Zahl, welche der Ermittlung des Wahlergebnisses zugrunde zu legen ist, stellt das Wahlergebnis fest, verteilt die Abgeordneten Sitze, einschließlich der auf die Reststimmen verbundenen Wahlvorschläge entfallenden, auf die einzelnen Wahlvorschläge, erklärt die erforderliche Anzahl von Abgeordneten für gewählt und stellt die Reihenfolge der Ersatzmänner fest.

Das Ergebnis ist den Wahlkommissaren unverzüglich mitzuteilen; dabei ist anzugeben, welche Zahl der Ermittlung des Wahlergebnisses zugrunde gelegt ist.

Die Wahlkommissare haben nach § 75 zu verfahren.

Der Verbandswahlleiter veröffentlicht das Gesamtergebnis der Landtagswahl in den für die Veröffentlichung amtlicher Anzeigen bestimmten Blättern.

§ 77.

Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift nach dem in Anlage 7 beigefügten Vordruck aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

Anlage 7.



Der Wahlkommissar sendet die Niederschrift mit den zugehörigen Schriftstücken sowie den Nachweisen über die Benachrichtigung und die Bekanntgabe der Gewählten, ferner die Wahlniederschriften sämtlicher Stimmbezirke samt ihren Anlagen dem Verbandswahlleiter ein. Außerdem ist spätestens am 21. Tage nach dem Wahltag eine Hauptzusammenstellung der Wahlergebnisse nach dem in Anlage 8 beigefügten Vordruck und den darauf gegebenen Anweisungen einzusenden.

Anlage 8.

§ 78.

Über die Verhandlungen des Verbandswahlausschusses ist eine Niederschrift nach dem in Anlage 9 beigefügten Vordruck aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses zu unterschreiben.

Anlage 9.

Der Verbandswahlleiter übersendet die Niederschrift mit den zugehörigen Schriftstücken sowie die ihm gemäß § 77 von den Wahlkommissaren übersandten Niederschriften, Schriftstücken und Nachweisungen nebst Anlagen nach Prüfung dem Staatsministerium zur Mitteilung an den Landtag.

VII. Ausscheiden von Abgeordneten.

§ 79.

Wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder seinen Sitz verliert, hat der Verbandswahlleiter die notwendigen Feststellungen herbeizuführen und den Verbandswahlausschuß zu berufen.

Der Verbandswahlausschuß stellt auf Grund des bekanntgemachten Gesamtergebnisses fest, wer als Ersatzmann in den Landtag eintritt. § 75 Absatz 1, 2 findet Anwendung.

Das Ergebnis ist dem Ministerium des Innern mitzuteilen.

§ 80.

Ist ein Bewerber nicht vorhanden, der an die Stelle des Ablehnenden oder Ausscheidenden zu treten hätte, so



stellt der Verbandswahlausschuß dies in einem mit Gründen versehenen Beschlusse fest. Der Beschluß ist dem Ministerium des Innern mitzuteilen.

VIII. Nach- und Wiederholungswahl.

§ 81.

Wird im Wahlprüfungsverfahren die ganze Wahl in einem Wahlkreis für ungültig erklärt, so hat das Staatsministerium sofort eine Nachwahl für den Wahlkreis zu veranlassen. Erforderlichenfalls ernennt das Ministerium des Innern einen neuen Wahlkommissar und einen neuen Verbandswahlleiter und macht dies öffentlich bekannt.

§ 82.

Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften statt wie die Hauptwahl.

Die Stimmbezirke, die Wahlräume, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter bleiben unverändert, soweit nicht eine Aenderung nach dem Ermessen der zuständigen Behörden geboten erscheint. Solche Änderungen sind gemäß § 47 öffentlich bekanntzumachen. Die Bescheinigung hierüber ist nicht der Wählerliste oder Wahlkartei beizugeben, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltag besonders einzureichen.

§ 83.

Findet die Nachwahl binnen Jahresfrist nach dem Wahltag statt, so können ihr dieselben Wählerlisten oder Wahlkarteien zugrunde gelegt werden wie bei der Hauptwahl. Sie sind jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen. Die Auslegungs- und Berichtigungsfristen des § 14 können vom Wahlkommissar gekürzt werden.

§ 84.

Findet die Nachwahl später als ein Jahr nach dem



Wahltag statt, so müssen die gesamten Wahlvorbereitungen erneuert werden. Wie weit Wählerlisten und Wahlkarteien der Hauptwahl nach Berichtigung und Ergänzung wieder verwendet werden können, bestimmt der Wahlkommissar. Der Tag, an dem die Auslegung der Wählerlisten oder Wahlkarteien beginnt, ist vom Ministerium des Innern festzusetzen.

§ 85.

Für jede Nachwahl sind neue Wahlvorschläge einzureichen. Ebenso sind die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen zu erneuern.

§ 86.

Soweit erforderlich, übernimmt der Wahlkommissar und der Wahlausschuß zugleich die dem Verbandswahlleiter und dem Verbandswahlausschusse vor der Wahlhandlung obliegenden Aufgaben, es sei denn, daß die Nachwahl sich gleichzeitig noch auf einen anderen Wahlkreis erstreckt. §§ 68 bis 71, 73 bis 75 und 77 finden Anwendung; die Aufgaben nach §§ 72 und 76 verbleiben dem Verbandswahlausschuß.

§ 87.

Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl in einzelnen Stimmbezirken für ungültig erklärt, so findet dort auf Beschluß des Landtags die Wiederholung der Wahl statt. Das Ministerium des Innern hat den Beschluß alsbald auszuführen.

§ 88.

Im Falle einer Wiederholungswahl sind Aenderungen in der Abgrenzung der Stimmbezirke unzulässig. Im übrigen gilt § 82 sinngemäß.

Wahlscheine für die Wiederholungswahl werden nur Personen ausgestellt, denen für die erste Wahl ein Wahlschein ausgestellt worden war oder bei denen die Voraus-



setzungen für die Ausstellung eines Wahlscheins bei der Wiederholungswahl gegeben sind.

Der Wahlvorsteher hat die Wahlniederschrift mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken ungesäumt dem Verbandswahlleiter einzusenden.

Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis für den ganzen Wahlkreis oder Wahlkreisverband neu, wie bei der Hauptwahl, ermittelt.

IX. Beschaffung und Verteilung der Stimmzettel, Kosten.

§ 89.

Das Ministerium des Innern setzt sich alsbald nach Ausschreibung einer Landtagswahl durch die Wahlkommissare mit den in den einzelnen Wahlkreisen vertretenen Parteien in Verbindung und sucht auf eine gleichmäßige Versorgung der Wählerschaft mit Stimmzetteln hinzuwirken.

§ 90.

Die Kosten, die durch das Verfahren vor dem Wahlkommissar und dem Wahlausschuß sowie vor dem Verbandswahlleiter und dem Verbandswahlausschuß entstehen, werden vom Staate, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Gemeinden getragen.

X. Verbindung der Landtagswahl mit anderen öffentlichen Wahlen und Abstimmungen.

§ 91.

Die Landtagswahl kann mit anderen öffentlichen Wahlhandlungen und Volksabstimmungen, namentlich mit der Reichstagswahl, der Wahl des Reichspräsidenten und Volksabstimmungen nach der Reichsverfassung verbunden werden. Ferner können mit der Landtagswahl Wahlen zu kommunalen Vertretungskörpern und Abstimmungen auf Grund



der Landesverfassung und der Gemeindeordnung verbunden werden.

§ 92.

Findet eine Verbindung der Landtagswahl mit andern öffentlichen Wahlen und Abstimmungen statt, so haben die zuständigen Stellen Vorkehrung dahin zu treffen, daß die einwandfreie Feststellung des Landtagswahlergebnisses gesichert ist. Das Staatsministerium hat, soweit es dafür zuständig ist, möglichst einheitlich für das ganze Land oder die in Frage kommenden Gemeindeverbände Bestimmung namentlich darüber zu treffen,

1. in welcher Weise in der Wählerliste oder Wahlkartei eingetragene Landtagswähler, die bei der mit der Landtagswahl verbundenen Wahl oder Abstimmung nicht wahl- oder stimmberechtigt sind, kenntlich zu machen sind,
2. in welcher Weise eine gesonderte Abgabe der Stimmzettel gesichert wird, wieweit eine Verwendung gesonderter Wahlurnen erforderlich ist und ob für die Landtagswahl Stimmzettel und Umschläge mit der Bezeichnung „Landtagswahl“ zu verwenden sind,
3. soweit eine gesonderte Stimmzettelabgabe nicht in Frage kommen sollte, in welcher Weise zur Unterscheidung von den Stimmzetteln für die Landtagswahl die nicht für diese geltenden Stimmzettel kenntlich zu machen sind,
4. welche Spalte in der Wählerliste oder Wahlkartei zur Eintragung des Vermerkes der Stimmabgabe für die Landtagswahl und welche für die damit verbundene Wahl oder Abstimmung zu verwenden ist.

XI. Gemeinsame und Schlußbestimmungen.

§ 93.

Als Wähler im Sinne dieser Wahlordnung gelten auch



die Wählerinnen. Sie können zu Wahlleitern, Wahlvorstehern, Schriftführern und Beisitzern ernannt und berufen werden.

§ 94.

Den Wahlvorständen und den Wahlausschüssen können für die Prüfung der Abstimmung und die Ermittlung des Wahlergebnisses und Herstellung der Niederschriften Beamte oder sonstige geeignete Personen als Hilfsarbeiter beigegeben werden.

Zuständig zur Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Wahlvorständen sind die für die Ernennung der Wahlvorsteher zuständigen Behörden, für die Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Wahlausschüssen die Wahlleiter. In dringenden Fällen kann die Bestellung durch den Wahlvorsteher erfolgen.

Die Hilfsarbeiter nehmen an der Beschlußfassung nicht teil.

§ 95.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, in dringenden Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Wahlordnung zu bewilligen.

§ 96.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahlen zum oldenburgischen Landtage vom 7. Juli 1919 außer Kraft.

Oldenburg, den 14. September 1921.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driver.

Wegmann.



Landtagswahlkreis Nr.

Amt, Stadt oder Bürgermeisterei

Stimmbezirk Stadt
Landgemeinde

Wählerliste

Nfde. Nr.	Zuname	Vorname	Tag	Monat	Jahr	Stand oder Gewerbe	Woh- nort
			der Geburt				
der Wähler							
1	2	3	4			5	

*) Nach Bedarf auszufüllen.



Landtagswahlkreis Nr.

Amt, Stadt oder Bürgermeisterei

Stimmbezirk Stadt Nr.
Landgemeinde (Ortsname)

Wählerliste

Nr.	Zuname	Vorname	Tag Monat Jahr			Stand oder Gewerbe	Wohnort oder Wohnung	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe						Bemerkungen
			der Geburt					*)						
1	2	3	4			5	6	7	8	9	10	11	12	13

*) Nach Bedarf auszufüllen.



Nachtrag

Lfde. Nr.	Zunamen	Vorname	Tag	Monat	Jahr	Stand oder Gewerbe	Wohnort oder Wohnung	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe						Bemerkungen
			der Geburt					7	8	9	10	11	12	
der Wähler														
1	2	3	4			5	6	7	8	9	10	11	12	13

Abgeschlossen mit der Bescheinigung, daß die vorstehende Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom 19..... bis zum 19..... zu jedermanns Einsicht ausgelegen hat sowie daß die Abgrenzung des Stimmbezirkes, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Ort, Tag und Stunde der Wahl amten Tage vor der Wahl in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden sind.

In die Wählerliste sind Wähler eingetragen, deren Namen nicht mit einem „ruht“, „behindert“, oder „gestrichen“ versehen sind.

....., den 19.....
(Ort)

Der Gemeindevorstand (Magistrat usw.)

(Dienststempel)

(Unterschrift)

Auf Grund des Verzeichnisses der nachträglich ausgestellten Wahlscheine sind Wahlberechtigte nachträglich gestrichen worden.

Hiernach verbleiben Wahlberechtigte.

....., den 19.....

Der Wahlvorsteher

(Unterschrift)

Anlage 1.

.....

Ortsname) Nr.

Bemerkungen

13

Ort oder Ordnung	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe						Bemerkungen
	*)						
6	7	8	9	10	11	12	13

ortsüblicher
... zu jeder-
hsvorsteher's
ortsüblicher
em „ruht“

Wahl=



Wahlschein

zur Landtagswahl am

Zuname:

Vorname:

geboren am:

Stand oder Gewerbe:

wohnhaft in:

Straße und Hausnummer:

kann unter Abgabe dieses Wahlscheins in einem beliebigen Stimmbezirk oder
Partei seine Stimme abgeben.

....., den

(Ort)

Der

(Dienstiegel)

.....

(Unterschrift)



Wahlschein

zur Landtagswahl am 19.....

Zuname:

Vorname:

geboren am:

Stand oder Gewerbe:

wohnhaft in:

Straße und Hausnummer:

kann unter Abgabe dieses Wahlscheins in einem beliebigen Stimmbezirk ohne Eintragung in die Wählerliste oder Wahl-
 partei seine Stimme abgeben.

....., den 19.....
 (Ort)

Der

(Dienstsiegel)

.....

(Unterschrift)





Anlage 2.

19.....

n
o

ne Eintragung in die Wählerliste oder Wahl-

19.....



Wahlkreis Nr.

Amt, Stadt

Stimmbezirk $\frac{\text{Stadt}}{\text{Landgemeinde}}$

(Ortsnr)

Gegen-*)
 Zähl-*)
 Liste

Die Zählliste ist vom Wahlvorsteher und dem Schriftführer, die Gegen-
 Wahlvorstandes, das die Gegenliste geführt hat, zu unterzeichnen; bei
 beizufügen (§ 60 der Wahlor

*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.



Wahlkreis Nr.

Amt, Stadt oder Bürgermeisterei

Stimmbezirk $\frac{\text{Stadt}}{\text{Landgemeinde}}$ (Ortsname) Nr.

Gegen-*)
Zähl-*) Liste

Die Zählliste ist vom Wahlvorsteher und dem Schriftführer, die Gegenliste vom Wahlvorsteher und dem Mitglied des Wahlvorstandes, das die Gegenliste geführt hat, zu unterzeichnen; beide Listen sind der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen (§ 60 der Wahlordnung).

*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.





Wahlkreis Nr.

Amt, Stadt

Stimmbezirk $\frac{\text{Stadt}}{\text{Landgemeinde}}$ (Ortsname)

Wahlniederschrift

Verhandelt

Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl
war

Wird in
städtischen Stimm-
bezirken
durchstrichen. { in dem aus der Ortschaft
und
bestehenden Stimmbezirke Nr.
des Amtes
(der Bürgermeisterei)

Unzutreffendes
ist zu
durchstreichen. { in dem Stimmbezirke Nr.
der Stadt
(des Fleckens)
(der Gemeinde)

der unterzeichnete
zum Wahlvorsteher ernannt.

Er hatte aus der Zahl der Wähler zum Schriftführer den

und zu Beisitzern

1.
2.
3.
4.
5.
6.

berufen und aufgefordert, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung der
sich eingefunden. Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um
Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtete.



Wahlkreis Nr.

Amt, Stadt oder Bürgermeisterei

Stimmbezirk Stadt Nr.
Landgemeinde (Ortsname)**Wahlniederschrift**

Verhandelt, den 19.....

Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl
war

Wird in städtischen Stimm- bezirken durchstrichen.	{	in dem aus der Ortschaft
		und
		bestehenden Stimmbezirke Nr.
		des Amtes
		(der Bürgermeisterei)

Unzutreffendes ist zu durchstreichen.	{	in dem Stimmbezirke Nr.
		der Stadt
		(des Fleckens)
		(der Gemeinde)

der unterzeichnete

zum Wahlvorsteher ernannt.

Er hatte aus der Zahl der Wähler zum Schriftführer den

und zu Beisitzern

1.
2.
3.
4.
5.
6.

berufen und aufgefordert, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen. Diese hatten sich eingefunden. Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um Uhr vormittags damit, daß er den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtete.



Wird durchstrichen, soweit der bezeichnete Fall nicht vorgekommen ist.

Der Wahlvorsteher berichtete die Wählerliste — Wahlkartei*) — nach dem ihm von der Gemeinde zugegangenen Verzeichnis über die nachträglich ausgestellten Wahlscheine. An den Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein rechteckiges Gefäß mit Deckel zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) gestellt. Der Wahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurne den Vorschriften der Wahlordnung entspricht, und schloß die Wahlurne durch Auflegen des Deckels, nachdem er sich überzeugt hatte, daß sie leer war. Die Wahlurne wurde bis zum Schlusse der Abstimmung nicht wieder geöffnet.

Damit der Wähler unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken vermochte, war (Beschreibung der Absonderungsborrichtung)

Durch den Wahlvorstand war in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum — Nebentisch —*) für die Bereithaltung der abgestempelten Umschläge aufgestellt worden

Von den erschienenen Wählern begab sich jeder einzeln, nachdem er einen Umschlag ausgehändigt erhalten hatte, — in den Nebenraum — an den Nebentisch*), wo er unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag stecken konnte. Er trat sodann an den Vorstandstisch heran, nannte seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergab den Umschlag, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste*) aufgefunden hatte, dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legte.

Inhaber von Wahlscheinen nannten ihren Namen und übergaben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreichte und sodann den Umschlag uneröffnet in die Wahlurne legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

Wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

1. weil der Wähler den Stimmzettel nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag abgeben wollte, Stimmzettel,
2. weil der Wähler den Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollte, Stimmzettel,
3. weil der Wähler den Stimmzettel in einem Umschlag abgeben wollte, der nicht mit der vorgeschriebenen Bezeichnung „Landtagswahl“ versehen war,
4. weil der Wähler, nachdem ihm ein amtlich gestempelter Umschlag ausgehändigt war, sich nicht in den Nebenraum — an den Nebentisch — begeben wollte, um seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken, Stimmzettel.

Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wählers, indem er — neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste — in der Wahlkartei auf der Karte des Wählers in der dazu bestimmten Spalte —*) ein Kreuz machte und die abgegebenen Wahlscheine sammelte.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.



Anlage 4.

oder Bürgermeisterei

Nr.

ft

....., den 19.....

es Wahlvorstandes zu erscheinen. Diese hatten
..... Uhr vormittags damit, daß er den

h dem ihm
hlscheine.
zum Hinein-
schriften der
hatte, daß

(Beschreibung

—*) für

igt erhalten
schlag stecken
ohnung und
ahlvorsteher,

her, der ihn

eben wollte,

lag abgeben

der vorge-

c, sich nicht
in den Um-

in der dazu
Spalte —*)



Wird durchstrichen, soweit der bezeichnete Fall nicht vorgekommen ist. { Der Wähler
der einen Wahlschein, ausgestellt von
am

Wird durchstrichen, soweit der Fall nicht vorgekommen ist. { Von Uhr nachmittags an wurden nur
raum anwesenden Wähler zur Stimmabgabe zu
..... Minuten nachmittags, erklärte der Wahlvo

Wird durchstrichen, soweit der Fall nicht vorgekommen ist. { Um Uhr Minuten nachmittags
getragenen Wähler abgestimmt. Da anzunehmen
mehr kommen würden oder, falls solche noch kon
Nr. in noch v
würden, beschloß der Wahlvorstand einstimmig, die
erklärte hierauf um Uhr Minuten

Wird durchstrichen, soweit einer der beiden vorausgewähnten Fälle vorgekommen ist. { Um Uhr nachmittags erklärte der Wahlvo
Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und ungeöffn
Darauf wurden die in der Wählerliste*) gekreuzten Namen gezählt
Wahlkartei
Auf Wahlschein haben gewählt

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen. { Diese Gesamtzahl der Wähler stimmte mit der ge
Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen. { Diese Gesamtzahl war um größer*), n
kleiner*)
Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch
folgendes:

.....
.....
.....

Zur Prüfung der Abstimmung wurde als Hilfsarbeiter zugezogen:

.....

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.



Der Wähler
 Wird durchstrichen, soweit der bezeichnete Fall nicht vorgekommen ist. { der einen Wahlschein, ausgestellt von vorwies, mußte zurückgewiesen werden, weil am

Wird durchstrichen, soweit der Fall nicht vorgekommen ist. { Von Uhr nachmittags an wurden nur noch die in diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesenden Wähler zur Stimmabgabe zugelassen. Alsdann, nämlich um Uhr Minuten nachmittags, erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Wird durchstrichen, soweit der Fall nicht vorgekommen ist. { Um Uhr Minuten nachmittags hatten sämtliche in der Wählerliste *) eingetragenen Wähler abgestimmt. Da anzunehmen war, daß Inhaber von Wahlscheinen nicht mehr kommen würden oder, falls solche noch kommen sollten, den Wahlraum des Wahlbezirks Nr. in noch vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit erreichen würden, beschloß der Wahlvorstand einstimmig, die Abstimmung zu schließen. Der Wahlvorsteher erklärte hierauf um Uhr Minuten nachmittags die Abstimmung für geschlossen.

Wird durchstrichen, soweit einer der beiden vorausgewähnten Fälle vorgekommen ist. { Um Uhr nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab Stück.

Darauf wurden die in der Wählerliste *) gekreuzten Namen gezählt, die Zählung ergab Wähler.

Auf Wahlschein haben gewählt zusammen Wähler.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen. { Diese Gesamtzahl der Wähler stimmt mit der Zahl der abgegebenen Umschläge überein.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen. { Diese Gesamtzahl war um größer *) / kleiner, als die Zahl der abgegebenen Umschläge. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

.....

Zur Prüfung der Abstimmung wurde als Hilfsarbeiter zugezogen:

.....

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.



Hierauf öffnete ein Beisitzer die Umschläge einzeln, nahm die Stimmzettel heraus und übergab sie dem Wahlvorsteher, der sie laut vorlas und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer weiterreichte, der die Stimmzettel, nach Wahlvorschlägen gesondert, sowie die Umschläge bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrte.

Nach dem Vorlesen wurde hinsichtlich jedes gültigen Stimmzettels festgestellt, für welchen Wahlvorschlag er abgegeben worden war. Jeder derartige Stimmzettel wurde dem Wahlvorschlag zugezählt, auf den er lautete. Der Schriftführer machte hierüber in der Zählliste bei dem betreffenden Wahlvorschlag einen Vermerk und zählte die Stimmen laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer eine Gegenliste.

Zählliste und Gegenliste wurden beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorsteher und dem Listenführer unterschrieben und der Wahlniederschrift als Anlagen *) beigefügt.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1. Stimmzettel, weil sie nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag übergeben worden waren.
Nr. der Anlagen: *).
 2. Stimmzettel, weil sie in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren.
Nr. der Anlagen: *).
 3. Stimmzettel, die in einem Umschlage übergeben waren, auf denen die gemäß § 13a Abs. 2 des Wahlgesetzes vorgeschriebene Bezeichnung „Landtagswahl“ fehlte.
Nr. der Anlagen: *).
 4. Stimmzettel, weil sie nicht von weißem oder weißlichem Papier waren.
Nr. der Anlagen: *).
 5. Stimmzettel, weil sie mit einem Kennzeichen versehen waren.
Nr. der Anlagen: *).
 6. Stimmzettel, weil sie keinen Namen oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen war, und auch keine erkennbare Bezeichnung eines Wahlvorschlags mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthielten.
Nr. der Anlagen: *).
 7. Stimmzettel, weil sie eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthielten.
Nr. der Anlagen: *).
 8. Stimmzettel, weil sie Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen oder Bezeichnungen verschiedener Wahlvorschläge enthielten.
Nr. der Anlagen: *).
 9. Stimmzettel, weil keiner der auf ihnen verzeichneten Namen einem öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlag entnommen war.
Nr. der Anlagen: *).
 10. Stimmzettel, auf denen die gemäß § 13a Abs. 2 des Wahlgesetzes vorgeschriebene Bezeichnung „Landtagswahl“ fehlte.
Nr. der Anlagen: *).
 11. Stimmzettel, weil ihnen ein Druck- oder Schriftstück beigefügt war.
Nr. der Anlagen: *).
- Ferner mußten außer Berücksichtigung gelassen werden:
12. Stimmen, weil in einem Umschlag mehrere auf verschiedene Wahlvorschläge lautende Stimmzettel enthalten waren.
Nr. der Anlagen: *).
 13. abgegebene leere Umschläge.
Nr. der Anlagen: *).

*) Einzusetzen die Nummern der Anlagen.



Gesamtsumme von 1 bis 13 (für ungültig erklärte Stimmzettel, leere Umschläge):

Mehrere gleichlautende Stimmzettel fanden sich in Umschl

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für

1. Stimmzettel Nr.

2. Stimmzettel Nr.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehen und der Wahlniederschrift beigefügt.

Von den abgegebenen gültigen Stimmen haben erhalten:

Bezeichnung des Wahlvorschlages mit Angabe des Num
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.

usw.

Gesamtsumme der gültigen Stimmen

Gesamtsumme der für ungültig erklärten Stimmzettel sowie Berücksichtigung gelassenen und abgegebenen leeren Un

Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen



Gesamtsumme von 1 bis 13 (für ungültig erklärte Stimmzettel, außer Berücksichtigung gelassene und abgegebene leere Umschläge):

Mehrere gleichlautende Stimmzettel fanden sich in Umschlägen und wurden als je ein Stimmzettel gezählt.

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr.

2. Stimmzettel Nr.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, hinsichtlich deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und der Wahlniederschrift beigelegt.

Von den abgegebenen gültigen Stimmen haben erhalten:

Bezeichnung des Wahlvorschlages mit Angabe des Kennworts.	Zahl der Stimmen
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
usw.
Gesamtsumme der gültigen Stimmen
Gesamtsumme der für ungültig erklärten Stimmzettel sowie der außer Berücksichtigung gelassenen und abgegebenen leeren Umschläge
Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen



Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen. { Diese Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen stimmt mit der Zahl der abgegebenen Umschläge überein.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen. { Diese Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen war um $\frac{\text{größer}}{\text{kleiner}}$ *) als die Zahl der abgegebenen Umschläge. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

Nachdem der Wahlvorsteher dies Ergebnis verkündet hatte, wurden alle Stimmzettel, die nicht dieser Wahl-niederschrift beigelegt sind, versiegelt und der Gemeindebehörde in zur Verwahrung zugeleitet.

Festgestellt wird, daß in der $\frac{\text{Wählerliste}}{\text{Wahlpartei}}$ *) des Stimmbezirks insgesamt Landtagswähler**) ein- getragen sind und daß Wahlscheine abgegeben wurden. Die $\frac{\text{Wählerliste}}{\text{Wahlpartei}}$ *) sowie die Wahlscheine wurden mit dieser vom Wahlvorstand unterschriebenen Bestätigung der Gemeindebehörde in zur Aufbewahrung unter Verschuß übergeben.

Bestätigt wird, daß je ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes, der Wahlordnung und der Bekanntmachung des Wahlkommissars nach § 43 der Wahlordnung im Wahlraum während der Wahlhandlung ausgelegt haben.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig oder der Wahlvorsteher und der Schriftführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Besitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher

Die Besitzer

Der Schriftführer

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

**) Landtagswähler, die einen Wahlschein erhalten haben, sind nicht mitzuzählen.



Einzusenden an den Verbandswahlleiter, Oldenburg, Ministerialgebäude,
nach der amtlichen Ermittlung des Wahlergebnisses gemäß § 71

Gesamtübersicht über das Ergebnis der Wahl zum Landtag

des Wahlkreises Nr. Name:

- 1. Gesamtzahl der Wahlberechtigten
- 2. Zahl der abgegebenen Wahlscheine
- 3. " " " ungültigen Stimmzettel
- 4. " " " gültigen Stimmzettel

Verteilung der gültigen Stimmen auf die einzelnen

Bezeichnung der Wahlvorschläge	Auf die Wahlvorschläge e Stimmen	Abge
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		

(Ort, Tag), den



Einzufenden an den Verbandswahlleiter, Oldenburg, Ministerialgebäude, als Gilbrief sofort nach der amtlichen Ermittlung des Wahlergebnisses gemäß § 71 der Wahlordnung.

Gesamtübersicht
über das Ergebnis der Wahl zum Landtag am

des Wahlkreises Nr. Name:

1. Gesamtzahl der Wahlberechtigten _____
 2. Zahl der abgegebenen Wahlscheine _____
 3. " " " ungültigen Stimmzettel _____
 4. " " " gültigen Stimmzettel _____

Verteilung der gültigen Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge

Bezeichnung der Wahlvorschläge	Auf die Wahlvorschläge entfielen		Dem Verbandswahlleiter wurden überwiesen Stimmen
	Stimmen	Abgeordneten- sitze	
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			

(Ort, Tag), den 19.....

Der Wahlkommissar

(Unterschrift)



Anlage 6.

Einzufenden an den Verbandswahlleiter, Oldenburg, Ministerialgebäude, als Gilbrief:
(sogleich nach der amtlichen Ermittlung des Wahlergebnisses gemäß § 73 der Wahlordnung)

Nachweisung

der in der Wahl zum Landtag am gewählten Abgeordneten des Wahlkreises Nr. Name:

Wahlvorschlag:	Wahlvorschlag:	Wahlvorschlag:	Wahlvorschlag:	Wahlvorschlag:
----------------	----------------	----------------	----------------	----------------

Zahl der erworbenen Sitze nach Ermittlung des Wahlergebnisses im

Wahlkreis (§ 70 der W.D.)	Wahlkreis- verbände (§ 73 der W.D.)	Zu- sammen	Wahlkreis (§ 70 der W.D.)	Wahlkreis- verbände (§ 73 der W.D.)	Zu- sammen	Wahlkreis (§ 70 der W.D.)	Wahlkreis- verbände (§ 73 der W.D.)	Zu- sammen	Wahlkreis (§ 70 der W.D.)	Wahlkreis- verbände (§ 70 der W.D.)	Zu- sammen	Wahlkreis (§ 70 der W.D.)	Wahlkreis- verbände (§ 70 der W.D.)	Zu- sammen
---------------------------------	--	---------------	---------------------------------	--	---------------	---------------------------------	--	---------------	---------------------------------	--	---------------	---------------------------------	--	---------------

Namen der gewählten Abgeordneten:

1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	3.	3.	3.
4.	4.	4.	4.	4.	4.
5.	5.	5.	5.	5.	5.
6.	6.	6.	6.	6.	6.
7.	7.	7.	7.	7.	7.
8.	8.	8.	8.	8.	8.
9.	9.	9.	9.	9.	9.
10.	10.	10.	10.	10.	10.

Wahlvorschlag:	Wahlvorschlag:	Wahlvorschlag:	Wahlvorschlag:	Wahlvorschlag:
----------------	----------------	----------------	----------------	----------------

Zahl der erworbenen Sitze nach Ermittlung des Wahlergebnisses im

Wahlkreis (§ 70 der W.D.)	Wahlkreis- verbände (§ 73 der W.D.)	Zu- sammen	Wahlkreis (§ 70 der W.D.)	Wahlkreis- verbände (§ 73 der W.D.)	Zu- sammen	Wahlkreis (§ 70 der W.D.)	Wahlkreis- verbände (§ 73 der W.D.)	Zu- sammen	Wahlkreis (§ 70 der W.D.)	Wahlkreis- verbände (§ 73 der W.D.)	Zu- sammen	Wahlkreis (§ 70 der W.D.)	Wahlkreis- verbände (§ 73 der W.D.)	Zu- sammen
---------------------------------	--	---------------	---------------------------------	--	---------------	---------------------------------	--	---------------	---------------------------------	--	---------------	---------------------------------	--	---------------

Namen der gewählten Abgeordneten:

1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	3.	3.	3.
4.	4.	4.	4.	4.	4.
5.	5.	5.	5.	5.	5.
6.	6.	6.	6.	6.	6.
7.	7.	7.	7.	7.	7.
8.	8.	8.	8.	8.	8.
9.	9.	9.	9.	9.	9.
10.	10.	10.	10.	10.	10.

(Ort, Tag), den 19.....

Der Wahlkommissar

(Unterschrift)



Wahlkreis Nr.

Niederschrift über die Verhandlung d

Verhandelt

I.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses in demten W
 19..... folgende Wähler:

aus dem Wahlkreis zum Wahlausschusse zusammenberufen.

Tag, Stunde und Ort der Verhandlung waren öffentlich bekannt

Es waren

als Schriftführer

als Hilfsarbeiter

zugezogen.

Die Beisitzer und der Schriftführer wurden durch Handschlag v

II.

Es wurden die Niederschriften über die Wahlen in den einzel
 einzelnen Stimmbezirk wurde die Zahl der Wahlberechtigten, der abgegeben
 Stimmen sowie der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen
 Zählbogen eingetragen und zusammengerechnet. Der Zählbogen wurde
 Schriftführer unterschrieben.

Die Feststellungen der Wahlvorstände haben zu ^{keinen} _{folgenden} *) Z

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.



Wahlkreis Nr.

Niederschrift über die Verhandlung des Wahlausschusses.

Verhandelt, den 19.....

I.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses in demten Wahlkreis hat der Wahlkommissar auf den
 19..... folgende Wähler:

aus dem Wahlkreis zum Wahlausschusse zusammenberufen.

Tag, Stunde und Ort der Verhandlung waren öffentlich bekanntgemacht worden.

Es waren

als Schriftführer

als Hilfsarbeiter

zugezogen.

Die Beisitzer und der Schriftführer wurden durch Handschlag von dem Wahlkommissar verpflichtet.

II.

Es wurden die Niederschriften über die Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken durchgesehen. Für jeden einzelnen Stimmbezirk wurde die Zahl der Wahlberechtigten, der abgegebenen Wahlscheine, der ungültigen und gültigen Stimmen sowie der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen in dem der Niederschrift beigelegten Zählbogen eingetragen und zusammengerechnet. Der Zählbogen wurde vom Wahlkommissar, den Beisitzern und dem Schriftführer unterschrieben.

Die Feststellungen der Wahlvorstände haben zu ^{keinen} _{folgenden} *) Bedenken Anlaß gegeben:

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.



Nach den Zusammenrechnungen auf dem Zählbogen sind abgegeben worden für:

Bezeichnung des Wahlvorschlags	Zahl der Stimmen

III. Verteilung der Abgeordnetenplätze auf die Wahlvorschläge.

Nach den amtlichen Bekanntmachungen haben sich innerhalb des Wahlkreisverbandes mit anderen Wahlvorschlägen verbunden:

Wahlvorschlag Nr.
 Wahlvorschlag Nr.
 Wahlvorschlag Nr.
 Wahlvorschlag Nr.

Es wurden hierauf die Gesamtstimmenzahl jedes Wahlvorschlages durch 4000 geteilt und jedem Wahlvorschlage soviel Abgeordnetenplätze zugeteilt, als die Zahl 4000 in der Gesamtstimmenzahl enthalten war.

Hiernach ergab sich folgende Verteilung:

Bezeichnung des Wahlvorschlags	Gesamtstimmenzahl des Wahlvorschlags	Zahl der Abgeordnetenplätze	Zahl der Reststimmen

Die Reststimmen der Wahlvorschläge Nr. wurden dem Leiter des Wahlkreisverbandes überwiesen und ihm gleichzeitig die Zahl der auf diese Wahlvorschläge überhaupt entfallenen Stimmen mitgeteilt.

Es wurde hierauf die Vertagung der Verhandlung auf beschlossen.

In öffentlicher Sitzung fortgesetzt am
 vormittags Uhr in Gegenwart der oben
 nachmittags
 aufgeführten Personen.

des Wahlausschusses.

....., den 19.....

Wahlkreis hat der Wahlkommissar auf den

.....
.....
.....

mitgemacht worden.

.....
.....

von dem Wahlkommissar verpflichtet.

in allen Stimmbezirken durchgesehen. Für jeden
Wahlschein, der ungültigen und gültigen
Stimmen in dem der Niederschrift beigefügten
vom Wahlkommissar, den Besitzern und dem

bedenken Anlaß gegeben:

.....
.....
.....

ren Wahl-

hsvorschlage

hl der
stimmen

überwiegen

ct der oben



Nach Mitteilung des Verbandswahlleiters hat der
mittlung des Wahlergebnisses gemäß § 18 Absf. 1 und 2 d
netenfige 48 nicht übersteigt.

Vom Verbandsausschuß wurden an weiteren Abg
dem Wahlvorschlage Nr.
dem Wahlvorschlage Nr.
usw.

IV. Feststellung der G

Nach der Reihenfolge der Benennungen auf den V

Vom Wahlvorschlage Nr. 1.

2.

3.

4.

Vom Wahlvorschlage Nr. 1.

2.

3.

4.

Vom Wahlvorschlage Nr. 1.

2.

3.

4.

V. Verkündung des Wah

Der Wahlkommissar verkündete:

1. die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge

2. die Namen der Gewählten.

Nach Mitteilung des Verbandswahlleiters würde b
gesetzes ermittelten Wahlergebnis die Zahl der Abgeordnetenfi
musste bei Ermittlung des Wahlergebnisses gemäß § 18 Absatz 3
legen. Nach seiner Feststellung sind nach der Reihenfolge der

Vom Wahlvorschlage Nr. 1.

2.

3.

4.

Vom Wahlvorschlage Nr. 1.

2.

3.

4.

Vom Wahlvorschlage Nr. 1.

2.

3.

4.

Während der ganzen Verhandlung stand der Raum, in dem
Wähler offen.

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlko
genehmigt und unterschrieben.

Der Wahlkommissar

Die Beisitzer

Zu streichen, falls § 18 Absatz 3 des Wahlgesetzes (Erhöhung
der Zahl 4000) Anwendung findet.

Zu streichen, falls das Wahlergebnis
gemäß § 18 Absf. 1 und 2 des Wahl-
gesetzes (Zugrundelegung der Zahl
4000) ermittelt wird.

Nach Mitteilung des Verbandswahlleiters hat der Verbandswahlausschuß festgestellt, daß bei Ermittlung des Wahlergebnisses gemäß § 18 Abs. 1 und 2 des Wahlgesetzes die Gesamtzahl der Abgeordnetenitze 48 nicht übersteigt.

Vom Verbandsauschuß wurden an weiteren Abgeordnetenitzen zugeteilt
 dem Wahlvorschlage Nr. Sitz
 dem Wahlvorschlage Nr. Sitz
 usw.

IV. Feststellung der Gewählten.

Nach der Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen sind hiernach gewählt:

Vom Wahlvorschlage Nr. 1.

2.

3.

4.

Vom Wahlvorschlage Nr. 1.

2.

3.

4.

Vom Wahlvorschlage Nr. 1.

2.

3.

4.

usw.

V. Verkündung des Wahlergebnisses.

Der Wahlkommissar verkündete:

1. die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,
2. die Namen der Gewählten.

Nach Mitteilung des Verbandswahlleiters würde bei einem gemäß § 18 Absatz 1 und 2 des Wahlgesetzes ermittelten Wahlergebnis die Zahl der Abgeordnetenitze 48 übersteigen. Der Verbandswahlausschuß mußte bei Ermittlung des Wahlergebnisses gemäß § 18 Absatz 3 des Wahlgesetzes die Zahl zugrunde legen. Nach seiner Feststellung sind nach der Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen gewählt:

Vom Wahlvorschlage Nr. 1.

2.

3.

4.

Vom Wahlvorschlage Nr. 1.

2.

3.

4.

Vom Wahlvorschlage Nr. 1.

2.

3.

4.

Während der ganzen Verhandlung stand der Raum, in dem die Versammlung stattfand, dem Zutritt der Wähler offen.

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlkommissar, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und unterschrieben.

Der Wahlkommissar

Die Beisitzer

Der Schriftführer

7*

Zu streichen, falls § 18 Absatz 3 des Wahlgesetzes (Erhöhung der Zahl 4000) Anwendung findet.

Zu streichen, falls das Wahlergebnis gemäß § 18 Abs. 1 und 2 des Wahlgesetzes (Zugrundelegung der Zahl 4000) ermittelt wird.

Stimm- bezirk	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der abgegebenen Wahlscheine	Zahl der ungültigen Stimmen	Zahl der gültigen Stimmen		
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
usw.						
	Summe.....	Summe.....	Summe.....	Summe.....	Summe.....	Summe.....



Verbandswahlausschuß festgestellt, daß bei Er-
es Wahlgesetzes die Gesamtzahl der Abgeord-

eordneten zugeteilt

..... Sitz
..... Sitz

gewählten.

Zahlvorschlägen sind hiernach gewählt:

usw.

lsergebnisses.

entfallenen gültigen Stimmen,

ei einem gemäß § 18 Absatz 1 und 2 des Wahl-
ge 48 übersteigen. Der Verbandswahlausschuß
des Wahlgesetzes die Zahl zugrunde
Benennungen auf den Wahlvorschlägen gewählt:

Die Versammlung stattfand, dem Zutritt der
ammissar, den Beisitzern und dem Schriftführer

Der Schriftführer





Einzusenden an den Verbandswahlleiter, Oldenburg

spätestens am

Hauptzusammenstellung

der Abstimmungsergebnisse aus sämtlichen Stimmbezirken

am

im Wahlkreis Nr. Name:

Zusammenfassung des Wahlergebnisses

Zahl der Wahlberechtigten
 " " abgegebenen Wahlscheine
 " " " Stimmen überhaupt
 " " ungültigen Stimmen
 " " gültigen Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfallen

Wahlvorschlag	Stimmen
.....
"	"
"	"
"	"
"	"
"	"
"	"
"	"
"	"

Vorbemerkungen

1. Es sind die Abstimmungsergebnisse für jeden einzelnen Stimmbezirk nachzuweisen Stadt- und Landgemeinden an den entsprechenden Stellen einzufügen, für jeden Stimmbezirk die Summenzahlen sind in andersfarbiger Tinte einzutragen. Bei den Summenzahlen in den Spalten 7 bis 17 gleich der Spalte 6 sein muß.
2. Am Schlusse der Hauptzusammenstellung ist die Feststellung der Abgeordnetensitze und 4 der Wahlniederschrift anzugeben.



Einzufenden an den Verbandswahlleiter, Oldenburg, Ministerialgebäude,

spätestens am

Hauptzusammenstellung

der Abstimmungsergebnisse aus sämtlichen Stimmbezirken für die Wahl zum Landtag

am

im Wahlkreis Nr. Name:

Zusammenfassung des Wahlergebnisses:

Zahl der Wahlberechtigten
 " " abgegebenen Wahlscheine
 " " " Stimmen überhaupt
 " " ungültigen Stimmen
 " " gültigen Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen, mithin	Sitze	Reststimmen
"	"	"	"
"	"	"	"
"	"	"	"
"	"	"	"
"	"	"	"
"	"	"	"
"	"	"	"
"	"	"	"

Vorbemerkungen

1. Es sind die Abstimmungsergebnisse für jeden einzelnen Stimmbezirk nachzuweisen, die Summen für die mehrere Stimmbezirke umfassenden Stadt- und Landgemeinden an den entsprechenden Stellen einzufügen, für jeden unteren Verwaltungsbezirk ist eine Summe zu ziehen. Die Summenzahlen sind in andersfarbiger Tinte einzutragen. Bei den Summenzeilen ist darauf zu achten, daß die Quersummen der Spalten 7 bis 17 gleich der Spalte 6 sein muß.
2. Am Schlusse der Hauptzusammenstellung ist die Feststellung der Abgeordnetenstärke und die Verteilung der Stimmen nach Ziffer III Abs. 3 und 4 der Wahlvorschrift anzugeben.



Oldenburg, Ministerialgebäude,

Verteilung
der Wahlbezirke für die Wahl zum Landtag

Ergebnisses:

Stimmen auf	Sitze	Reststimmen
mithin
"	"	"
"	"	"
"	"	"
"	"	"
"	"	"
"	"	"
"	"	"
"	"	"

Die Summen für die mehrere Stimmbezirke umfassenden unteren Verwaltungsbezirk ist eine Summe zu ziehen. In den Zeilen ist darauf zu achten, daß die Quersummen der Stimmbezirke und die Verteilung der Stimmen nach Ziffer III Abs. 3



Niederschrift

über die Verhandlung des Verbandswahlausschusses.

Verhandelt, den 19.....

I.

Zur Feststellung, wie viele Abgeordnetenitze auf Grund der Überweisungen von Reststimmen und der Mitteilungen der Wahlkommissare nach § 18 des Wahlgesetzes auf die Reststimmen der im Wahlkreisverbände verbundenen Wahlvorschläge entfallen, welchen Wahlvorschlägen hiernach Sitze noch zukommen und wieviel Abgeordnetenitze insgesamt hiernach sich ergeben, gegebenenfalls auch zur Feststellung, wie oft gemäß § 18 Absatz 3 des Wahlgesetzes die Zahl 4000 um 100 zu erhöhen ist, bis die Zahl der Abgeordneten 48 nicht mehr übersteigt, und zur Ermittlung des gesamten Wahlergebnisses im Wahlkreisverbände, hat der Verbandswahlleiter auf den 19..... folgende Wähler aus dem Wahlkreisverbände zum Verbandswahlausschusse zusammenberufen:

.....

.....

.....

.....

Tag, Stunde und Ort der Verhandlung waren öffentlich bekannt gemacht worden.

Es waren

als Schriftführer

als Hilfsarbeiter

zugezogen.

Die Beisitzer und der Schriftführer wurden durch Handschlag vom Verbandswahlleiter verpflichtet.



II. *)

Nach Mitteilung der Wahlkommissare sind an Reststimmen entf

1. auf die verbundenen Wahlvorschläge

im 1. Wahlkreis

im 2. Wahlkreis

im 3. Wahlkreis

insgesamt also

2. auf die verbundenen Wahlvorschläge

im 1. Wahlkreis

im 2. Wahlkreis

im 3. Wahlkreis

insgesamt also

3.

4.

Es wurde gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 des Wahlgesetzes festg

1. auf die verbundenen Wahlvorschläge

weiter(e) Sitz(

2. auf die verbundenen Wahlvorschläge

weiter(e) Sitz(

3.

4.

*) Das hier unter II Gesagte ist zu streichen, falls das Wahlergebnis nach Zahl 4000) ermittelt wird.

II. *)

Nach Mitteilung der Wahlkommission sind an Reststimmen entfallen:

1. auf die verbundenen Wahlvorschläge

im 1. Wahlkreis Reststimmen,

im 2. Wahlkreis Reststimmen,

im 3. Wahlkreis Reststimmen,

insgesamt also Reststimmen;

2. auf die verbundenen Wahlvorschläge

im 1. Wahlkreis Reststimmen,

im 2. Wahlkreis Reststimmen,

im 3. Wahlkreis Reststimmen,

insgesamt also Reststimmen;

3.

4.

Es wurde gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 des Wahlgesetzes festgestellt, daß weitere Abgeordnetenitze entfallen:

1. auf die verbundenen Wahlvorschläge

weiter(e) Sitz(e);

2. auf die verbundenen Wahlvorschläge

weiter(e) Sitz(e);

3.

4.

*) Das hier unter II Gesagte ist zu streichen, falls das Wahlergebnis nach § 18 Absatz 3 des Wahlgesetzes (Erhöhung der Zahl 4000) ermittelt wird.



Das Unzutreffende
ist zu
durchstreichen.

Von diesen Sitzen wurden nach der Zahl ihrer Reststimmen zugeteilt:

1. dem Wahlvorschlag Nr. Sitz(e);
2. dem Wahlvorschlag Nr. Sitz(e);
3.
4.

Auf Grund besonderer Bestimmungen in der Verbindungserklärung (§ 18 Absatz 2 letzter Satz des Wahlgesetzes) wurden zugeteilt:

1. dem Wahlvorschlag Nr. Sitz(e);
2. dem Wahlvorschlag Nr. Sitz(e);
3.
4.

Nach Mitteilung der Wahlkommissare hatte die Wahl folgendes Ergebnis:

im ersten Wahlkreis Abgeordneten Sitze,
 im zweiten Wahlkreis Abgeordneten Sitze,
 im dritten Wahlkreis Abgeordneten Sitze.
 insgesamt also Abgeordneten Sitze.

Unter Hinzurechnung der auf die Reststimmen verbundener Wahlvorschläge entfallenden Sitze ergeben sich insgesamt Abgeordneten Sitze.

II. *)

Da bei einem auf Grund der Bestimmungen des § 18 Absatz 1 und 2 des Wahlgesetzes ermittelten Wahlergebnis die Zahl der Abgeordneten 48 übersteigen würde, wurde vom Verbandswahlausschuß gemäß § 18 Absatz 3 des Wahlgesetzes festgestellt, daß der Ermittlung des Wahlergebnisses die Zahl zugrunde zu legen ist.

Nach Mitteilung der Wahlkommissare sind abgegeben worden für:

Bezeichnung des Wahlvorschlages	Zahl der Stimmen

*) Das hier unter II Gesagte ist zu streichen, falls das Wahlergebnis nach § 18 Absatz 1 und 2 (Zugrundelegung der Zahl 4000) ermittelt wird.

allen:

Reststimmen,

Reststimmen,

Reststimmen,

Reststimmen;

Reststimmen,

Reststimmen,

Reststimmen,

Reststimmen;

feststellt, daß weitere Abgeordnetensitze entfallen:

e);

e);

§ 18 Absatz 3 des Wahlergebnisses (Erhöhung der

§ 2 letzter

ergeben sich

kten Wahl-
§ Absatz 3
zu legen ist.

er Satz 4000)



Nach den amtlichen Bekanntmachungen haben sich innerhalb
 schlägen verbunden:

Wahlvorschlag Nr.

Wahlvorschlag Nr.

Wahlvorschlag Nr.

Wahlvorschlag Nr.

usw.

Es wurde hierauf die Gesamtstimmenzahl jedes Wahlvorschlag
 schläge soviel Abgeordnetenitze zugeteilt, als die Zahl in

Hiernach ergab sich folgende Verteilung:

a) im ersten Wahlkreis:

Bezeichnung des Wahlvorschlags	Gesamtstimmenzahl Wahlvorschlags

b) im zweiten Wahlkreis:

Bezeichnung des Wahlvorschlags	Gesamtstimmenzahl Wahlvorschlags

c) im dritten Wahlkreis:

Bezeichnung des Wahlvorschlags	Gesamtstimmenzahl Wahlvorschlags

Nach den amtlichen Bekanntmachungen haben sich innerhalb des Wahlkreisverbandes mit anderen Wahlvorschlägen verbunden:

Wahlvorschlag Nr.

Wahlvorschlag Nr.

Wahlvorschlag Nr.

Wahlvorschlag Nr.

usw.

Es wurde hierauf die Gesamtstimmenzahl jedes Wahlvorschlags durch geteilt und jedem Wahlvorschlag soviel Abgeordnetenitze zugeteilt, als die Zahl in der Gesamtstimmenzahl enthalten war.

Hiernach ergab sich folgende Verteilung:

a) im ersten Wahlkreis:

Bezeichnung des Wahlvorschlags	Gesamtstimmenzahl des Wahlvorschlags	Zahl der Abgeordnetenitze	Zahl der Reststimmen

b) im zweiten Wahlkreis:

Bezeichnung des Wahlvorschlags	Gesamtstimmenzahl des Wahlvorschlags	Zahl der Abgeordnetenitze	Zahl der Reststimmen

c) im dritten Wahlkreis;

Bezeichnung des Wahlvorschlags	Gesamtstimmenzahl des Wahlvorschlags	Zahl der Abgeordnetenitze	Zahl der Reststimmen



An Reststimmen sind entfallen:

1. auf die verbundenen Wahlvorschläge

im 1. Wahlkreis Reststimmen,

im 2. Wahlkreis Reststimmen,

im 3. Wahlkreis Reststimmen,

insgesamt also Reststimmen;

2. auf die verbundenen Wahlvorschläge

im 1. Wahlkreis Reststimmen,

im 2. Wahlkreis Reststimmen,

im 3. Wahlkreis Reststimmen,

insgesamt also Reststimmen;

3.

4.

Es wurde festgestellt, daß weitere Abgeordnetenitze entfallen:

1. auf die verbundenen Wahlvorschläge

weitere(r) Sitz(e);

2. auf die verbundenen Wahlvorschläge

weitere(r) Sitz(e);

3.

4.

des Wahlkreisverbandes mit anderen Wahlvor-

es durch geteilt und jedem Wahlvor-
der Gesamtstimmenzahl enthalten war.

des	Zahl der Abgeordnetenſitze	Zahl der Reſtſtimmen

des	Zahl der Abgeordnetenſitze	Zahl der Reſtſtimmen

des	Zahl der Abgeordnetenſitze	Zahl der Reſtſtimmen

Sitz(e);
Sitz(e);



Das Un-
zutreffende ist zu
durchstreichen.

Von diesen Sitzen wurden nach der Zahl ihrer

1. dem Wahlvorschlag Nr.
2. dem Wahlvorschlag Nr.
3.
4.

Auf Grund folgender Bestimmung in der Verf

1. dem Wahlvorschlag Nr.
2. dem Wahlvorschlag Nr.
3.
4.

Nach der Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlä

- Vom Wahlvorschlag Nr. 1.
..... 2.
..... 3.
..... 4.

- Vom Wahlvorschlag Nr. 1.
..... 2.
..... 3.
..... 4.

- Vom Wahlvorschlag Nr. 1.
..... 2.
..... 3.
..... 4.

Der Verbandswahlleiter verkündete

1. die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge
2. die Namen der Gewählten.



Das Un-
zutreffende ist zu
durchstreichen.

Von diesen Sitzen wurden nach der Zahl ihrer Reststimmen zugeteilt:

1. dem Wahlvorschlag Nr. Sitz(e);
2. dem Wahlvorschlag Nr. Sitz(e);
3.
4.

Auf Grund folgender Bestimmung in der Verbindungserklärung wurden zugeteilt:

1. dem Wahlvorschlag Nr. Sitz(e);
2. dem Wahlvorschlag Nr. Sitz(e);
3.
4.

Nach der Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen sind hiernach gewählt:

Vom Wahlvorschlag Nr. 1.

2.

3.

4.

Vom Wahlvorschlag Nr. 1.

2.

3.

4.

Vom Wahlvorschlag Nr. 1.

2.

3.

4.

Der Verbandswahlleiter verkündete

1. die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,
2. die Namen der Gewählten.



III.

Während der ganzen Verhandlung stand der Raum, in dem die Versammlung stattfand, dem Zutritt der Wähler offen.

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Verbandswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und unterschrieben.

Der Verbandswahlleiter

Der Beisitzer

Der Schriftführer



Die Reststimmen zugeteilt:

..... Sitz(e);

..... Sitz(e);

.....

.....

Bindungserklärung wurden zugeteilt:

..... Sitz(e);

..... Sitz(e);

.....

.....

.....gen sind hiernach gewählt:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....entfallenen gültigen Stimmen,

tritt der
Schrift

